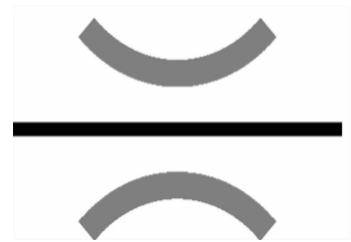


# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2024



Inhalt	
Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
Nachruf auf Kai-Alexander Heeren ( <i>Koltze, Schmidt, Wellhausen, Peters</i> )	3
Einbruch bei Wempe und dessen Eingang in die Literatur ( <i>Rinio</i> )	5
Stolpersteine ( <i>Koltze</i> )	15
Verwaltungsgericht Hamburg: Beamtenbesoldung im Jahr 2022 verfassungswidrig	16
Der Egym-Wellpass (Hülk)	17
Tipps und Tricks für eiP	18

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 42843 1613 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

---

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten

## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



die letzte Ausgabe der MHR überrascht uns mit Artikeln aus den ganz unterschiedlichsten Bereichen. Für die kriminalistisch Interessierten unter uns hat unser Kollege Carsten Rinio einen Artikel über einen ungewöhnlichen Einbruch in ein Juweliergeschäft verfasst, welcher sogar Eingang in die Literatur gefunden hat.

Die sportlich Ambitionierten unter uns bzw. solche, die es im neuen Jahr werden wollen, finden in einem Artikel unseres Kollegen Fabian Hülk Informationen zum Egym-Wellpass, einem interessanten Angebot der Stadt Hamburg zur Nutzung zahlreiche Fitness- und Wellnessangebote.

Nicht fehlen dürfen natürlich auch die Tipps und Tricks für eIP. Der Beitrag in diesem Heft zeigt uns, wie man Dokumente aus juristischen Datenbanken ganz leicht zur eAkte nehmen kann.

Auch das Thema „Besoldung“ ist wieder vertreten. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat erneut ein Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses Verfahren betrifft zwar nicht die Richterbesoldung, sondern die Beamtenbesoldung. Interessant sind jedoch die (in der Pressemitteilung ebenfalls enthaltenen) Informationen zu den Alimentationsverfahren im Allgemeinen.

Die MHR muss sich aber auch ernsten und traurigen Themen widmen. Wie viele von Euch/Ihnen sicher wissen, sind am 9. November 2024 die vor dem Landgericht verlegten Stolpersteine geputzt worden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in einem Beitrag unseres Kollegen Sebastian Koltze.

Und schließlich widmet sich die MHR unserem Vorsitzenden Kai-Alexander Heeren, der kurz vor seinem 49. Geburtstag plötzlich aus dem Leben gerissen worden ist. Sein viel zu früher Tod hat nicht nur hier in Hamburg, sondern bundesweit Bestürzung ausgelöst. So hat etwa

der Deutsche Richterbund Baden-Württemberg kondoliert. Einen Rückblick auf sein Leben finden Sie gleich nach dem Editorial.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viel Glück und Gesundheit für das Jahr 2025.

Tim Lanzius  
Redakteur der MHR

### Redaktionsschluss

für die MHR 1/2025 ist der

**28. Februar 2025**

## Nachruf



Der Hamburgische Richterverein ehrt seinen viel zu früh verstorbenen Vorsitzenden Dr. Kai-Alexander Heeren LL.M. mit einem Rückblick auf sein Leben und Wirken am Landgericht sowie in unserem Verein.

Kai war eine herausragende Richterpersönlichkeit und wird uns allen mit seiner zielstrebigem und bestimmten aber auch ausgleichenden und liebenswürdigen Art immer in Erinnerung bleiben. Er widmete sich seinen vielfältigen Aufgaben engagiert und nahm Herausforderungen mit Neugier und Freude an, wo sie sich ihm boten.

Nach einer Tätigkeit als Rechtsanwalt im Kapitalmarktrecht in Frankfurt kehrte er im Jahre 2009 in seine Heimat zurück und trat als Richter in den Dienst der Hamburgischen Justiz. Seine Laufbahn begann er als Zivilrichter in der Zivilkammer 3, einer Fiskusammer, von wo aus er alsbald in den Strafbereich wechselte und als Beisitzer in die Große Wirtschaftsstrafkammer 18 eintrat. Im Jahr 2011 wurde er zum Richter am Landgericht ernannt. Bis zum Jahr

2012 war er neben seiner Tätigkeit in der Zivilkammer 20 – einer Berufungskammer – auch als Präsidialrichter (LP 3) eingesetzt. Nach der Unterbrechung seines Dienstes für eine sechsmonatige Elternzeit war er bis 2017 als Beisitzer der Großen Wirtschaftsstrafkammer 20 zugeteilt. Anschließend folgte seine Abordnung nach Karlsruhe, wo er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesgerichtshof in einem Zivilsenat mitarbeitete. Im Jahre 2019 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt. Unmittelbar im Anschluss übernahm er den Vorsitz der Großen Wirtschaftsstrafkammer 30, den er bis 2022 behielt. Während dieser Zeit entlastete er als Vorsitzender einer Hilfsstrafkammer überobligatorisch die damals hoch belasteten Allgemeinen Großen Strafkammern. Schließlich reduzierte er sein richterliches Pensum und übernahm der Vorsitz zunächst der 5., dann der 19. Kammer für Handelssachen. 2024 wurde er – gemeinsam mit unserem Kollegen Oberstaatsanwalt Sebastian Koltze – zum Vorsitzenden des Vorstands des Hamburgischen Richtervereins gewählt.

Am 24. August 2024 wurde Kai kurz vor seinem neunundvierzigsten Geburtstag jäh aus dem Leben gerissen. Die Hamburgische Justiz und der Hamburgische Richterverein verloren an diesem Tag eine ihrer herausragendsten Persönlichkeiten:

Als Vorsitzender spornte Kai die Beisitzer in der von ihm geführten Großen Strafkammer 30 dazu an, das der Kammer zugeteilte Pensum nicht nur in angemessener Frist, sondern auch auf hohem qualitativen Niveau zu bewältigen. So achtete er streng darauf, dass die Entscheidungen seiner Kammer sich in Inhalt und Form sowohl an den Anforderungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts als auch des Bundesgerichtshofs orientierten. Die daraus resultierende Arbeitsbelastung erhöhte er in Erwartung seines Wechsels zum Vorsitz der Kammer für Handelssachen 5 noch einmal deutlich. In dieser Zeit führte er bis zu vier Hauptverhandlungen zeitgleich durch und verlangte damit nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Beisitzern viel Einsatzbereitschaft ab. Kais Arbeitsweise war indes stets begleitet seiner warm-

herzigen Sorge für die Belange der Kammerkollegen, die unter seiner Anleitung eine ihr Berufsleben prägende Ausbildung auf höchstem Niveau erfuhren und schnell erkannten, dass sich hinter seinem knappen „einverstanden“ mit ihren Entscheidungsentwürfen immer auch ein anerkennendes Lob verbarg.

Für alle Kollegen ersichtlich war es Kai eine Freude, insbesondere mit den Beisitzern seiner Kammer im Umkreis des Sievekingplatzes gemeinsam zu Mittag zu essen. Dabei ließ er es sich nicht nehmen, die Runde im Anschluss noch zu einem Kaffee einzuladen, mit dem Hinweis, dass seine Besoldung als Vorsitzender schließlich „dafür da“ sei. Auch den Abschluss größerer Verfahren feierte er mit seiner Kammer oft noch nach Dienstschluss in gemeinsamer Runde bei Cocktails in einer Bar oder einem gemeinsamen Essen bei ihm zu Hause, wohin er auch schon einmal die Kollegen aller Wirtschaftsstrafkammern sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstellen zum Grillen eingeladen hatte.

Kais Kontakte unter den Kollegen setzten sich in seinem Freundeskreis fort, in dem alle sich vertraulich über aktuelle Herausforderungen in ihren jeweiligen Funktionen und Verfahren austauschten, aber auch einfach das Leben genossen, z.B. beim gemeinsamen Fußballgucken in Kais Heimkino, einem Wunsch, den er sich und seiner Familie in der Corona-Zeit erfüllt hatte.

Wie jede neue Aufgabe ging Kai auch das Amt des Co-Vorsitzenden des Vorstands des Hamburgischen Richtervereins mit großer Tatkraft an. Bereits in der ersten Vorstandssitzung unter seiner Leitung wurde seine Entschlossenheit deutlich, etwas für alle Richter und Staatsanwälte Hamburgs erreichen zu wollen. Er machte klar, dass seine ersten Gespräche mit politischen Funktionsträgern zum Thema einer amtsangemessenen Besoldung desillusionierend verlaufen seien und wir unsere Interessen innovativer und wahrnehmbarer als bisher würden vertreten müssen, startete als erstes Projekt eine Unterschriftenaktion und lud alle anderen Vorstandsmitglieder ein, sich mit ihren Ideen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen einzubringen. Wir hatten

gemeinsam viele Ideen entwickelt, um für die Hamburger Justiz Verbesserungen zu erreichen, nicht nur bei dem Dauerthema der amtsangemessenen Besoldung, sondern auch bei Fragen der Digitalisierung, Attraktivität der Justiz für Nachwuchskräfte und Nachwuchsgewinnung, Wertschätzung oder Resilienz. Wir verlieren einen unschätzbare wertvollen Mitstreiter und stehen nun vor der Aufgabe, diese Themen ohne ihn, aber stets in seinem Sinne voranzubringen.

Als den Vorstand des Vereins die Nachricht von Kais Tod erreichte, stand für uns alle die Zeit still. Unseren Verlust in Worte zu fassen fällt schwer – auch in dem Wissen, dass wir zwar einen wertgeschätzten und wertschätzenden Kollegen und engagierten Vertreter unserer Interessen verloren haben, seine Familie aber noch viel mehr: einen Ehemann, Vater, Sohn und Onkel.

Wir vermissen Dich!

*Sebastian Koltze und Jörg Schmidt, Malte Wellhausen, Christian Peters*

## Ein Geschäftseinbruch findet Eingang in die Literatur

Im Jahr 1929 ereignete sich in Hamburg ein Einbruch in ein Juweliergeschäft. Dieser Fall erregte nicht nur wegen der sehr ungewöhnlichen Umstände der Wiederbeschaffung des Stehlgutes großes Aufsehen, sondern er fand auch Eingang in ein bedeutendes Werk der deutschen Literatur: Der Schriftsteller *Hans Fallada* verarbeitete die damaligen Geschehnisse in seinem im Jahr 1934 erschienenen Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“.

### I. Die historischen Tatsachen

In der Nacht zum 13.01.1929 machte der Streifenpolizist *Keßeböhmer* gerade seine Runde im Bereich des Hamburger Jungfernstiegs, als ihn gegen 00.20 Uhr ein Passant ansprach und ihm mitteilte, dass eine Schaufensterscheibe des Goldwarengeschäfts *Wempe* an den Alsterarkaden eingeschlagen und Schmuckstücke aus der Auslage gestohlen worden seien<sup>1</sup>. Diese prunkvoll gestaltete Filiale war etwa ein halbes Jahr zuvor, im Juli 1928, mit großem Aufwand eröffnet worden. Hier bot *Wempe* teureren Schmuck an als in seinen anderen Filialen, was zwar nicht das Interesse seiner zahlenden Kundschaft in dem von *Wempe* gewünschten Maße weckte (von den teuren Sachen im Geschäft Alsterarkaden wurde zu wenig verkauft), wohl aber offenbar das von Dieben<sup>2</sup>. *Keßeböhmer* eilte zum Tatort und sah, dass tatsächlich die rechte vordere Schaufensterscheibe eingeschlagen worden war, und zwar offensichtlich mit einem in Zeitungspapier eingewickelten Stein, der noch in der Schaufensterauslage lag. Der Täter hatte durch das entstandene Loch gegriffen und an sich genommen, was er erreichen konnte. Die von *Keßeböhmer* verständigte Kriminalpolizei stellte fest, dass die Vorderfront des Geschäfts nachts durch ein von oben herabgelassenes Scherengitter gesichert wurde, das zum Zeitpunkt des Einbruchs noch nicht heruntergelassen worden war. An der

Fensterscheibe konnten keine Fingerabdrücke gefunden werden. Der bei der Firma *Wempe* angestellte, beim Eintreffen der Kriminalpolizei noch anwesende Wächter *Ziegler* sagte aus, er habe sich um 21.50 Uhr in das Geschäft begeben. Gegen 24.00 Uhr habe er das Scherengitter herabgelassen. Als sich das Gitter noch etwa einen Meter vom Fußboden entfernt befunden habe, habe er ein Geräusch gehört. Daraufhin habe er sich auf die Straße begeben und den Einbruch festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich bereits mehrere Menschen vor dem Schaufenster angesammelt, die den Einbruch jedoch nicht beobachtet hatten. *Ziegler* hatte keinen Verdacht gegen eine bestimmte Person. Der von *Ziegler* telefonisch verständigte Geschäftsführer der Filiale, *Luppen*, gab zu Protokoll, er habe ebenfalls niemanden im Verdacht. Er sagte außerdem zu, umgehend eine Liste der entwendeten Schmuckgegenstände zu erstellen. Noch in derselben Nacht fertigte *Luppen* eine vorläufige Aufstellung an, nach der 10 Brillantringe, 1 Paar Brillantohrringe und 8 Brillantbroschen in einem Gesamtwert von 25.700 RM gestohlen worden waren.

Der Firmeninhaber *Herbert Wempe* hatte wohl nicht das rechte Zutrauen in die Fähigkeiten der Polizei, die entwendeten Schmuckstücke wiederzubeschaffen, oder wollte sich jedenfalls nicht allein auf die Polizei verlassen und entschloss sich zu einem sehr ungewöhnlichen Schritt. Er setzte am 14.01.1929 in die Morgenausgaben mehrerer Hamburger Tageszeitungen eine Annonce, die folgenden Wortlaut hatte:

„Einbruch bei *Wempe*, Alsterarkaden, in der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts.

*Wir gratulieren den Herren Einbrechern zum Erfolg! Die Ware würden wir gerne von Ihnen selbst zurückkaufen und zahlen Ihnen mehr, als Sie von irgend einer anderen Seite erhalten werden. Bestimmen Sie einen neutralen Ort. Wir verbürgen uns mit unserem Namen, daß wir Sie nicht der Polizei überliefern.*

*Wempe“.*

<sup>1</sup> Für die nachfolgende Darstellung der historischen Tatsachen wurde die betreffende Strafsakte ausgewertet, die im Staatsarchiv Hamburg unter der Sign. 213-11\_73365 verwahrt wird.

<sup>2</sup> Siehe hierzu *Italiaander*, Bei *Wempe* gehen die Uhren anders (1978), S. 143 f.

Nach dem Erscheinen der Annonce wurde *Wempe* von Kriminaloberinspektor *Rehmann* aufgesucht, dem gegenüber er angab, dass er glaube, auf diese Weise eher wieder in den Besitz der gestohlenen Sachen zu gelangen, als dies der Polizei durch ihre Nachforschungen möglich sein werde. Es läge ihm auch daran, die Sachen in ihrem bisherigen Zustand zurückzu erhalten. An der Bestrafung der Täter hatte *Wempe* hingegen kein Interesse. Eine Belohnung von 10 % des Wertes der wieder herbeigeschafften Schmuckstücke setzte er gleichwohl aus.

Ob *Wempe* selbst daran geglaubt hatte, mit seiner Annonce Erfolg zu haben? Jedenfalls: Es funktionierte! Noch am Nachmittag des 14.01.1929 wurde *Wempe* nach seiner später gegenüber der Kriminalpolizei abgegebenen, vom tatsächlichen Geschehen etwas abweichenden Darstellung in seinem Kontor von einem Unbekannten angerufen, der ihm mitteilte, dass alle gestohlenen Schmuckstücke noch vorhanden seien und dass die Sachen nach Verständigung unter gewissen Bedingungen an ihn ausgehändigt werden könnten. Der Unbekannte fragte gleichzeitig, was *Wempe* für die Rückgabe des Diebesguts zahlen würde. *Wempe* einigte sich mit dem Anrufer schließlich auf 3.000 RM. Der Anrufer erklärte sodann, dass er nicht der Täter, sondern lediglich Vermittler sei und dass er daher wegen des Angebots erst Rücksprache nehmen müsse, versprach aber, *Wempe* am nächsten Tag wieder anzurufen. Da sich durch eine Überprüfung der in der Tatnacht angefertigten Aufstellung ergab, dass lediglich Schmuck im Gesamtwert von 17.624 RM entwendet worden war, erklärte *Wempe* dem Unbekannten bei einem am 15.01.1929 um 10.00 Uhr geführten Telefonat, dass der Betrag für den Rückkauf der Beute entsprechend reduziert werden müsse. Der Anrufer wies *Wempe* dann an, um 11.30 Uhr an der Hochbahn-Haltestelle Borgweg einzutreffen und sich sodann zu Fuß in den Stadtpark zu begeben, und zwar allein. *Wempe* leistete dieser Aufforderung Folge. Im Stadtpark traf er auf zwei Männer, von denen ihn einer fragte, ob er das Geld dabei habe und der andere ihm gegenüber äußerte, er – *Wempe* – müsse „aber einen Nerv haben“. Wie sich aus der Aussage *Wempes*

gegenüber der Kriminalpolizei ergab, wurde die Rückgabe dann geradezu seriös und kaufmännisch abgewickelt:

*„Der erste [Mann] hatte einen Zettel, worauf die Waren nach Art und Preis notiert waren. Der zweite hatte die Schmuckstücke in Zigarettentüten verpackt und zeigte sie mir. Wir hatten uns für die Rückgabe auf einen Preis von Rm. 1.500.- geeinigt. Der erste forderte zunächst das Geld und dann sollte die Rückgabe der Ware erfolgen. Ich händigte dem ersten den Betrag von Rm. 1.500.- aus. Nachdem die Scheine von beiden auf ihre Echtheit geprüft, erfolgte die Rückgabe der Schmuckstücke, Stück um Stück, sowie sie auf dem Zettel verzeichnet waren. Bei Rückgabe jedes Stückes wurde dieses von den Leuten auf dem Zettel gestrichen.“*

*Wempe* erhielt auf diese Weise zwar nicht die komplette Beute, aber doch vom Wert her deren überwiegenden Teil zurück. Sodann trennten sich *Wempe* und die beiden Unbekannten und gingen ihrer Wege. Eine genaue Beschreibung seiner beiden Verhandlungspartner konnte (oder wollte?) *Wempe* gegenüber der Kriminalpolizei nicht abgeben, als diese ihn am 16.01.1929 zum Sachverhalt befragte, zumal er immer wieder betonte, dass er ja den Tätern zugesagt habe, diese nicht der Kriminalpolizei zu überliefern, und er sich an sein gegebenes Wort gebunden halte. Er erwähnte aber immerhin, dass eine der beiden Personen eine große schwarze Hornbrille getragen hatte.

Die weiteren Schmuckstücke, darunter ein Ring im Wert von 2.200 RM, blieben verschwunden. In die Ermittlungen zu deren Wiederbeschaffung soll sich angeblich auch Fallada selbst eingeschaltet haben. So schrieb er seinem Freund Johannes Kagelmacher am 16.01.1929: *„Am 13.1. bin ich von der Krimpo mit der Ermittlung eines großen Hamburger Juwelendiebstahls – nicht Ermittlung der Täter, sondern Herbei-*

*schaffung der Beute – beauftragt worden. Vielleicht ist meine Spur richtig. Dann habe ich 4000 Mark verdient.*<sup>3</sup>

In den Folgetagen berichteten die Hamburger Tageszeitungen – offenbar von *Wempe* umfassend informiert – detailreich über das Zusammentreffen im Stadtpark<sup>4</sup>. Dabei wurde in einigen Artikeln erwähnt, *Wempe* habe die Kriminalpolizei vorab darüber informiert, eine entsprechende Annonce schalten zu wollen, und gefragt, ob dagegen etwas einzuwenden sei, was seitens der Polizei verneint worden sei<sup>5</sup>. Entrüstet hierüber fragte der *Verband Norddeutscher Juweliere e. V. Hamburg* bei der Kriminalpolizei nach, ob dies zutreffe. Der Kriminalbeamte *Margart*, der im Rahmen des Sonntagsdienstes am 13.01.1929 mit *Wempe* telefoniert hatte, verwahrte sich dagegen und erklärte, *Wempe* habe nichts von einer Veröffentlichung in der Presse erwähnt, und *Margart* habe ihm „ganz bestimmt keine Zustimmung zu seinen in Aussicht genommenen Massnahmen“ mitgeteilt, sondern eher das Gegenteil.

Wie auch immer: Die Hamburger Kriminalpolizei war zunächst einmal blamiert. Nur wenige Wochen später gelang es ihr aber, den Täter zu fassen. Am 02.02.1929 vernahm die Polizei mehrere Mitarbeiter der Firma *Wempe*. Hierbei gab der Angestellte *Laas* zu Protokoll, am Nachmittag des 14.01.1929 sei ein Mann im Kontor erschienen, der sich als *Otto Stüdemann* vorstellte und *Wempe* in der Diebstahlsangelegenheit zu sprechen wünschte. *Wempe* war zu der Zeit nicht anwesend, erschien aber einige Zeit später und unterhielt sich einige Zeit lang mit *Stüdemann*. Am Vormittag des Folgetages erschien *Stüdemann* wiederum im Kontor und verließ dieses einige Zeit später gemeinsam mit *Wempe*, wie der Angestellte *Auweiler* zu berichten wusste. Ebenfalls noch am 15.01.1929 erschien ein Gastwirt namens *Müller* im Kontor

und erklärte gegenüber *Auweiler*, dass er in seinem Lokal am Vortag ein Gespräch zwischen dem ihm bekannten *Stüdemann* und einem angeblichen „Emil Meier“ belauscht habe, das von den gestohlenen Schmucksachen gehandelt habe und in dem *Stüdemann* und „Meier“ geäußert hätten, das Geschäft mit *Wempe* wollten sie machen.

Diese Darstellung wich in einigen Punkten von der Aussage *Wempes* ab, der zwar von mehreren Telefonaten berichtet hatte, nicht aber davon, dass einer der Beteiligten ihn zweimal persönlich in seinem Kontor aufgesucht hatte, aber damit hatte die Polizei endlich etwas Greifbares. Am Morgen des 04.02.1929 suchten Kriminalbeamte *Stüdemann* in dessen Wohnung auf und verbrachten ihn zur Polizeiwache 20. Dort gab *Stüdemann* an, an dem Diebstahl nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei über einen ihm bekannten *Hans Meyer* mit dem Täter bekannt gemacht worden und habe lediglich den Vermittler gespielt. Hierfür habe er von den Tätern 100 RM und von *Wempe* nachträglich noch einmal 250 RM erhalten. *Meyer* wurde sodann kurze Zeit später im Lokal „Zur Weinrebe“ im Lockstedter Weg angetroffen und ebenfalls zur Wache verbracht. Zuvor wurde mit seinem Einverständnis seine Wohnung durchsucht, wo eine schwarze Hornbrille gefunden wurde. *Meyer* gab zu Protokoll, er sei am 14.01.1929 von einem ihm unbekanntem Mann angesprochen worden, dem er auf dessen Bitte hin 10 RM geliehen habe, wofür ihm der Unbekannte einen Damenring als Pfand gegeben habe. Dieser Unbekannte habe sich „Curt Bender“ genannt. Zufällig habe *Meyer* in einem Lokal in der Zeitung die Annonce *Wempes* gesehen und sei dann mit dem ihm bekannten *Stüdemann*, den er auf dem Nachhauseweg getroffen habe, übereingekommen, dafür zu sorgen, dass

<sup>3</sup> Zitiert bei *Lamp*, *Der Alp meines Lebens* (2007), S. 76 und bei *Walther*, *Hans Fallada* (2018), S. 157. Ob diese Darstellung in Gänze zutrifft, darf allerdings bezweifelt werden. In der Ermittlungsakte findet sich jedenfalls kein Hinweis auf einen derartigen „Auftrag“. Wahrscheinlicher ist, dass Fallada in der Hoffnung auf die ausgesetzte Belohnung der Kriminalpolizei einen Hinweis auf einen möglichen Täter gegeben hatte, der sich dann allerdings als falsch herausstellte.

<sup>4</sup> *Bergedorfer Zeitung* vom 16.01.1929, S. 2: „Die Juwelendiebe liefern ihren Raub ab“; *Volksblatt für Harburg, Wilhelmsburg und Umgegend* vom 16.01.1929, S. 7: „Die Juwelendiebe liefern wieder ab!“; *Bergedorf-Sander Volksblatt* vom 16.01.1929, S. 7: „Ein Geschäft zwischen Juwelier und Juwelierdieben“; *Harburger Tageblatt* vom 17.01.1929, S. 6: „Das Geschäft mit den Einbrechern“

<sup>5</sup> So etwa im Artikel in der *Billstedter Zeitung* vom 17.01.1929, S. 2.

*Wempe* den Schmuck zurückerhalte. Am Folgetag sei er dann mit *Stüdemann* und dem Unbekannten in den Stadtpark gegangen, habe sich während der Rückgabe aber abseits gehalten. Später habe ihm der Unbekannte dann 100 RM ausgehändigt. Diesen Angaben schenkte die Polizei zu Recht zum großen Teil keinen Glauben.

Deutlich plausibler sagte *Stüdemann* aus. Er gab an, er habe *Meyer*, den er schon länger kenne, am 14.01.1929 an einer Straßenbahnhaltstelle getroffen und sei mit ihm bei dem Schankwirt *Müller* in der Gärtnerstraße eingekehrt. Dort habe ihm *Meyer* gesagt, dass er von den gestohlenen Schmuckstücken einen Ring von dem Täter für 10 RM zum Pfand genommen habe. *Stüdemann* bestätigte sodann gegenüber der Polizei, dass er von der Gastwirtschaft aus mit *Wempe* telefoniert habe und dass er diesen auch noch am selben Tag aufgesucht und mit ihm über die Rückgabe der gestohlenen Sachen und über die Rückkaufsumme verhandelt habe. Hiervon habe er *Meyer* unterrichtet, der sich sodann umgehend mit dem Täter in Verbindung gesetzt habe. *Stüdemann* habe sich dann mit beiden am selben Abend in einem anderen Schanklokal getroffen, wo der Täter aus dem Gedächtnis ein Verzeichnis nach Art und Preis der Schmuckstücke erstellt habe. Am nächsten Vormittag sei er dann mit *Wempe* zusammen per Hochbahn zum Stadtpark gefahren, nachdem *Wempe* zuvor in einer Bank in der Spitalerstraße das erforderliche Geld abgehoben habe. *Meyer* und der unbekannte Täter seien ihnen unbemerkt gefolgt. Auch die geradezu geschäftsmäßige Abwicklung des Rückkaufs bestätigte *Stüdemann*, ebenso, dass sowohl er als auch *Meyer* von dem Unbekannten jeweils einen Geldbetrag übergeben bekamen. Schließlich gab *Stüdemann* noch an, dass er einige Tage später von *Wempe*, wie dieser ihm zuvor in Aussicht gestellt hatte, noch eine Vermittlungsgebühr von 250,- RM erhielt.

Die polizeilichen Nachforschungen nach dem bis dahin unbekanntem Täter wurden alsbald von Erfolg gekrönt. Nachdem die ermittelnden Kriminalbeamten *Stüdemann* und *Meyer* zur Wache gebracht hatten, erfuhren sie dort, dass *Meyer* in der vorangegangenen Nacht wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs

zum Nachteil der Wohnungsinhaberin *Meinert* bereits einmal zur Wache verbracht worden war, da er in der Wohnung von Frau *Meinert* mit seiner Braut *Gertrud Weber* eine Auseinandersetzung gehabt hatte. Frau *Meinert* wusste in diesem Zusammenhang zu berichten, dass bei besagter Braut ein junger Mann mit dem Vornamen „Walter“ verkehren würde. Auf Lichtbildern, die man ihr vorlegte, erkannte Frau *Meinert* auf einem Bild, das den vorbestraften *Walter Körber* zeigte, den von ihr genannten „Walter“ wieder. *Körber* wurde sodann von der Polizei im Zimmer von *Gertrud Weber* angetroffen und vorläufig festgenommen. Als *Meyer* hiervon erfuhr, korrigierte er nach den einleitenden Worten: „*Da haben Sie aber fix gearbeitet*“ seine Angaben und gab zu, dass er mit *Körber* bekannt sei, dass *Körber* ihn gefragt habe, ob er Schmucksachen für ihn verkaufen könne und dass *Meyer* nach dem Erscheinen der Annonce am 14.01.1929 *Körber* mit *Stüdemann* bekannt gemacht habe. Auch die Schilderungen *Stüdemanns* zum weiteren Geschehen bestätigte *Meyer* nunmehr.

Am 05.02.1929 wurde sodann *Körber* von der Polizei vernommen. Er räumte ein, den Einbruchdiebstahl bei *Wempe* allein, also ohne jegliche Komplizen, begangen zu haben, nachdem er sich den Tatort zuvor mehrfach angesehen hatte. *Körber* schilderte auch, dass er die Schau fensterscheibe mit einem im Zeitungspapier eingewickelten Stein eingeschlagen hatte, was sich mit den polizeilichen Erkenntnissen deckte. Er habe dann zunächst einige Broschen zusammengerafft, sich sodann in Richtung Jungfernstieg entfernt, sei dann aber noch einmal zurückgekehrt und habe nochmals in die Auslage gegriffen und einige Ringe an sich genommen. Einen Ring und ein Armband habe er noch in derselben Nacht an einen gewissen *Max Kessler*, genannt „Tätowiermaxe“ weitergegeben, damit *Kessler* die Sachen verkaufen und an *Körber* einen Teil des Erlöses abführen sollte. *Kessler* habe sich jedoch danach nicht mehr bei *Körber* blicken lassen. In großer Ausführlichkeit schilderte *Körber* sodann das Zusammentreffen mit *Meyer* und *Stüdemann* und den Rückverkauf der noch vorhandenen Schmuckstücke an *Wempe* im Hamburger Stadtpark. Auch gab er an, dass er sich von *Meyer* zum



Zwecke der Verkleidung eine dunkle Hornbrille geliehen hatte. Seine Vernehmung schloss er mit den Worten, dass er die Strafbarkeit seiner Handlungsweise einsehe und dass er unter Berücksichtigung seiner schlechten wirtschaftlichen Lage um eine milde Beurteilung seiner Tat bitte.

*Körber, Meyer* und *Stüdemann* wurden in Untersuchungshaft genommen. Aber wo war *Kessler*? Auch diesmal musste die Hamburger Kriminalpolizei nicht lange suchen. Am 19.01.1929 war in Leipzig ein an *Wempe* gerichtetes Schreiben zur Post gegeben worden, in dem *Wempe* vier der noch fehlenden Schmuckstücke für 250,- RM zum Rückkauf angeboten wurden. Dieses Schreiben gelangte (erst) am 05.02.1929 in die Hände der Hamburger Kriminalpolizei. Da der Verdacht aufkam, dass das Schreiben von *Kessler* verfasst worden war, baten die Hamburger Beamten ihre Leipziger Kollegen mit Schreiben vom 06.02.1929, nach *Kessler* zu fahnden, ihn festzunehmen und etwaige bei ihm vorgefundene Schmuckstücke zu beschlagnahmen. Bereits am 08.02.1929 ging sodann ein Funkspruch der Kriminalpolizei Leipzig ein, in dem mitgeteilt wurde, dass sich *Kessler* dort in anderer Sache wegen Betruges in Untersuchungshaft befinde. Umgehend beantragte die Staatsanwaltschaft Hamburg beim Amtsgericht Leipzig, *Kessler* verantwortlich zu vernehmen und Haftbefehl gegen ihn zu erlassen. Daraufhin wurde *Kessler* am 20.02.1929 zur Sache vernommen. Er räumte ein, von *Körber* nach dem Diebstahl zwei Schmuckstücke zum Verkauf erhalten zu haben, wobei er von zwei Platinbrillantringen sprach. Diese habe *Kessler* an einen gewissen „Schorsch“ weitergegeben, der mit Schmuck handele und der ihm für die Ringe 300,- RM bezahlen sollte. „Schorsch“ sei dann jedoch nach Leipzig abgereist, und *Kessler* sei ihm hinterhergefahren. Dort verlor sich dann aber die Spur von „Schorsch“ und damit auch die der beiden Schmuckstücke. Auch *Kessler* kam in Untersuchungshaft.

Der Beschuldigten, soweit diese namentlich bekannt waren, war man also habhaft geworden. Aber wo waren die restlichen Schmuckstücke? Die blieben verschwunden. Am 28.03.1929 vermerkte die Kriminalpolizei hierzu in der Akte: „Die weiter angestellten Nachforschungen nach dem Verbleib der angeblich noch fehlenden Wertsachen waren erfolglos. Gerüchte besagen, daß die von *Körber* dem *Max Kessler* übergebenen Schmuckstücke (1 Armband u. 1 oder 2 Ringe) hier in Hamburg an unbekannte Frauenpersonen abgesetzt sein sollen. Näheres hat sich hierüber trotz eifriger Nachforschungen noch nicht ermitteln lassen.“ Es blieb jedoch die Möglichkeit, dass in der Zeit zwischen dem Einschlagen der Schaufensterscheibe durch *Körber* und dem Bemerkten der Tat durch den Wächter *Ziegler* noch weitere, unbekannt gebliebene Personen am Tatort vorbeigekommen waren und „die noch fehlenden Schmuckstücke mit leichter Mühe an sich nehmen konnten“.

Am 09.04.1929 erhob die Staatsanwaltschaft Hamburg Anklage gegen *Körber* wegen schweren Diebstahls im Rückfall, gegen *Meyer* wegen Hehlerei und hehlerischer Begünstigung, gegen *Stüdemann* wegen hehlerischer Begünstigung und gegen *Kessler* wegen Hehlerei. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg fand - natürlich von der Tagespresse begleitet<sup>6</sup> - am 27.05.1929 unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsdirektor *Dr. Roth* statt. *Wempe* war zwar als Zeuge geladen worden und erschienen, auf seine Vernehmung wurde aber allseits verzichtet, da sich die Angeklagten umfassend geständig zeigten. Das Amtsgericht verurteilte *Körber* zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren, *Meyer* zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis, *Stüdemann* zu 4 Monaten Gefängnis (die in zweiter Instanz auf 3 Monate herabgesetzt wurden) und *Kessler* zu 3 Monaten Gefängnis. Das Gericht ging dabei entsprechend der Angaben *Körbers* davon aus, dass dieser lediglich Schmuckstücke im Gesamtwert von etwa 12.000 RM entwendet hatte und dass die weiteren von *Wempe* angegebenen Schmuck-sachen wahrscheinlich von einem unbekannt

<sup>6</sup> Hamburgischer Correspondent und Hamburgische Börsen-Halle vom 28.05.1929, S. 3: „Der Einbruch bei *Wempe* vor Gericht; Hamburger Fremdenblatt vom 29.05.1929, S. 3: „Der Einbruch bei *Wempe* vor

Gericht“; Bergedorfer Zeitung vom 29.05.1929, S. 6: „Der *Wempe*-Einbruch vor Gericht“; Hamburger Echo vom 30.05.1929, S. 6: „Der romantische Einbruch bei *Wempe*“.

gebliebenen weiteren Täter gestohlen worden waren<sup>7</sup>. Zur Strafzumessung führte das Amtsgericht hinsichtlich *Körper* aus:

*„Der Angeklagte Körper ist viermal wegen Diebstahls und einmal wegen Hehlerei vorbestraft. Seine letzte Strafe hat er am 18. Dezember 1927 verbüßt. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis hat er nach seinen Angaben stets als Bauarbeiter gearbeitet, bis ihn kurz vor der hier zur Aburteilung stehenden Tat der harte Frost zwang, seine Arbeit aufzugeben. Er kann also nicht als Gewohnheitsverbrecher angesehen werden. Vor der Begehung der Tat befand er sich, was ihm nicht widerlegt werden kann, in großer Notlage. Alles dies ließ bei ihm die Zubilligung mildernder Umstände angebracht erscheinen. Immerhin war aber seine Straftat doch so schwer, daß eine längere Freiheitsstrafe verhängt werden mußte. Zwei Jahre Gefängnis erschienen angemessen.“*

*Körper* verbüßte die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zum 27.01.1931. Danach gelang es ihm nicht mehr, sich über einen längeren Zeitraum straffrei zu führen<sup>8</sup>. Schon am 01.02.1931, also noch nicht einmal eine Woche nach seiner Haftentlassung, beging er einen weiteren schweren Diebstahl, für den ihn das Amtsgericht Hamburg ihn bereits am 04.02.1931 wiederum zu 2 Jahren Gefängnis verurteilte. In dem Urteil heißt es, *Körper* mache „den Eindruck eines absolut energischen und tatbewußten Mannes, der schon ziemlich weit in die Laufbahn der gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Rechtsbrecher gelangt“ sei. Diese Strafe verbüßte *Körper* bis zum 27.02.1933. Bereits in den Monaten April und Mai 1933 beging *Körper* weitere Straftaten, die ihm mehrere Verurteilungen und letztlich

eine durch nachträglichen Gesamtstrafenbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 02.05.1934 gebildete Gesamtzuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten einbrachten.

Die Tat, die *Körper* endgültig zum Verhängnis wurde, verübte dieser am 02.04.1933. An diesem Tag entwendete er gemeinsam mit einem Mittäter auf dem Pferdemarkt in Hamburg einen Pkw, nämlich eine Achtzylinder-Adler-Limousine. Nachdem *Körper* eine Tatbeteiligung zunächst bestritten hatte, legte er letztlich in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hamburg ein Geständnis ab. Das Landgericht verurteilte ihn am 26.03.1935 für die Tat zu 3 Jahren Zuchthaus. Daneben ordnete das Gericht gegen *Körper* die Sicherungsverwahrung an. Dieses Rechtsinstitut war durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933<sup>9</sup> eingeführt worden und konnte auch bei Taten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden waren. Zur Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen *Körper* führte die Strafkammer aus:

*„Das Gericht ist nach Gesamtwürdigung der Taten des Angeklagten der Überzeugung, daß dieser niemals den Weg in geordnete Verhältnisse zurückfinden kann, sondern im Falle der Wiedererlangung der Freiheit seinen verbrecherischen Hang sofort erneut betätigen wird. Daher bildet der Angeklagte Körper eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, ...“*

*Körper* legte gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26.03.1935 Revision ein, die jedoch durch Beschluss des Reichsgerichts vom 20.06.1935 verworfen wurde. Sodann bildete das Landgericht Hamburg am 07.09.1935 aus den Strafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss

<sup>7</sup> In einem späteren Strafverfahren gab *Körper* dann jedoch gegenüber der Gerichtshilfe für Erwachsene an, er habe bei dem Einbruch „für RM 17000,- Sachen herausgeholt“, wobei er dies mit „erkennbarem Stolz“ erzählte, wie es in dem Bericht der Gerichtshilfe an die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 06.11.1934 heißt.

<sup>8</sup> Die folgende Darstellung beruht auf dem Inhalt der im Staatsarchiv Hamburg unter den Sign. 213-11\_50791 und 213-11\_50407 verwahrten Strafakten.

<sup>9</sup> RGBl. I, S. 995; Inkrafttreten am 01.01.1934. Der durch dieses Gesetz in das StGB eingefügte § 42e lautete: „Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“ Die Sicherungsverwahrung dauerte nach § 42f StGB grundsätzlich so lange an, wie „ihr Zweck es erfordert“, es musste aber in Abständen von drei Jahren überprüft werden, ob der Zwecke der Unterbringung erreicht war.

vom 02.05.1934 und der Strafe aus dem Urteil vom 26.03.1935 eine neue Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus, daneben blieb die verhängte Sicherungsverwahrung bestehen.

Die Gesamtzuchthausstrafe verbüßte *Körper* bis zum 06.07.1939, bevor er in den Vollzug der Sicherungsverwahrung überführt wurde, die er in wechselnden Anstalten verbüßte, zuletzt im Zuchthaus Ensisheim im Elsass. Am 03.03.1943 berichtete der Vorstand jenes Zuchthauses an den Oberstaatsanwalt in Hamburg:

„Der Obengenannte [*Körper*] wurde heute an die Polizei abgegeben. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gilt dadurch als unterbrochen. Die Unterbrechung der Vollstreckung ist durch den Herrn Reichsminister der Justiz angeordnet.“

Das verhieß nichts Gutes. Im September 1942, also etwa ein halbes Jahr vorher, hatten Reichsjustizminister *Thierack* und der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei *Himmler* eine Vereinbarung über die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ getroffen, die auch die Abgabe der Sicherungsverwahrten an die Polizei einschloss, was regelmäßig die Einlieferung der betroffenen Personen in ein Konzentrationslager zur Folge hatte. Die meisten deutschen Gefangenen kamen dabei nach Buchenwald, Neuengamme oder Mauthausen<sup>10</sup>. So geschah es auch hier. *Körper* wurde in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht. Dort starb er in der Nacht zum 16.04.1943, also nur wenige Wochen später. In dem Bericht des SS-Sanitätsdienstgrades (SDG) im Häftlingskrankenhaus an den Rapportführer des Lagers ist als Todesursache „akute Nierenentzündung“ angegeben<sup>11</sup>. *Körper* wurde nur 42 Jahre alt.

## II. Die Umsetzung im Roman

Der Roman „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“ von *Hans Fallada* handelt von dem Strafgefangenen *Willi Kufalt*, der wegen Unterschlagung und schwerer Urkundenfälschung verurteilt worden war und nun nach fünf Jahren aus dem Gefängnis entlassen wird. Er will nie wieder straffällig, sondern „solide“<sup>12</sup> werden und versucht, sich eine bürgerliche Existenz aufzubauen, wobei er zunächst als Adressenschreiber und später als Annoncen- und Abonnentenwerber tätig ist und sich mit der Tochter eines Glasermeisters verlobt. Letztlich scheitert er, nicht zuletzt wegen der Vorurteile seiner Umwelt gegenüber „Sträflingen“, so dass er sich dazu entschließt, doch erneut Straftaten zu begehen.

*Fallada* hat in seinem 1934 erschienenen Werk durchaus Teile seiner eigenen Lebensgeschichte verarbeitet, insbesondere die Erfahrungen seiner Haftzeit im Zentralgefängnis in Neumünster. Der aus Greifswald stammende *Fallada* war ab 1925 in Schleswig-Holstein ansässig geworden, wo er in der Nähe von Lütjenburg eine Stelle als Gutssekretär und Rechnungsführer angetreten hatte. Im Rahmen seiner Tätigkeit sollte er einmal einen Scheck über 10.000 Reichsmark in Kiel zur Bank bringen, ließ sich dort die Summe auszahlen, unterschlug sie jedoch und setzte sie in Berlin unter anderem in Morphium um. Nach einigen Tagen stellte er sich selbst, wurde in Untersuchungshaft genommen und schließlich vom Schöffengericht in Kiel wegen Unterschlagung zu 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Da die von ihm erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet wurde und damit als verbüßt galt, musste *Fallada* ab dem 17.04.1926 noch etwa 2 Jahre absitzen, bis er am 12.05.1928 aus der Haft entlassen wurde<sup>13</sup>.

Eine der Taten, die im Roman dargestellt wird, ist ein Einbruch in ein Juweliengeschäft am

<sup>10</sup> *Wachsmann*, Gefangen unter Hitler (2004), S. 309 ff.; *Wagner*, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher (1996), S. 335 ff.

<sup>11</sup> Quelle: [www.ancestry.de/imageviewer/collections/61764/images/61674\\_b929627-0295](http://www.ancestry.de/imageviewer/collections/61764/images/61674_b929627-0295) (abgerufen am 18.10.2024).

<sup>12</sup> *Hans Fallada*: Wer einmal aus dem Blechnapf frißt, S. 54. Zitiert wird hier und im Folgenden aus der Neuausgabe 2018 aus dem Rowohlt Taschenbuch Verlag.

<sup>13</sup> Siehe hierzu *Krause*, Auskunft 32 (2012), 9, 14 ff. Bei *Manthey*, Hans Fallada, 13. Auflage 2007, findet sich hingegen die Angabe, Fallada sei im Februar 1928 entlassen worden (S. 67).

Jungfernstieg in Hamburg, den *Kufalt* gemeinsam mit seinem ehemaligen Mitgefangenen *Batzke* begehen will. *Batzke* wird im Roman als planvoll, entschlossen und gewissenlos beschrieben und ist insoweit das genaue Gegenstück von *Kufalt*, der eher naiv und sogar etwas labil ist. *Kufalt* plant einen „großen Coup“<sup>14</sup>, für den er das besagte Juweliengeschäft ausgespäht hat, und will *Batzke* für seine Pläne gewinnen:

*„Wieder stürmte es, wieder schneite es, wieder war es in der Nacht kurz nach elf.*

*Batzke und Kufalt kamen Arm in Arm den Jungfernstieg entlanggeschlendert, blieben vor dem und jenem Laden stehen, musterten gemütlich die Schaufenster und hielten schließlich auch vor dem Juweliengeschäft, in dessen Fenster am Abend zuvor das junge Paar den Aquamarinering bewundert hatte.*

*Kufalt hatte aber keinen Sinn für Aquamarine. Er hatte Sinn für Preise.*

*„Das Tablett meine ich“, sagte er.*

*Es war ein ziemlich großes, blausamtenes Tablett, das in der Mitte des Schaukastens dicht hinter der Scheibe stand. Auf ihm war ein Glitzern, Funkeln und Strahlen von vielen Brillantringen.*

*Batzke piff durch die Zähne. „Na ja“, meinte er, „das sind ganz hübsche Steinchen.“*

*„Es wird Zeit“, sagte Kufalt. „Komm.“ Er ging mit Batzke bis zum Reesendamm, machte kehrt, und nun gingen sie ein Stückchen auf der andern Seite des Jungfernstieges. Dann blieben die beiden, an das Geländer zur Binnenalster gelehnt, etwa schräg gegenüber dem Laden stehen.“<sup>15</sup>*

*Kufalt* hat, als er das Ladengeschäft beobachtet hatte, herausgefunden, dass dieses zwar von einem vor dem Laden postierten Wächter bewacht wird, dass dieser Wachmann aber immer zur selben Zeit in das Geschäft hineingeht, um das Fenstergitter herunterzulassen, und dass die Auslage in dieser kurzen Zeit unbewacht ist. Sein Tatplan basiert auf diesem Umstand, den er *Batzke* begeistert demonstriert:

*„Kufalt stand noch immer mit der Uhr in der Hand im fast Dunklen.*

*„Jetzt ist er im Laden“, sagte er. „(...) Jetzt gehen die Gitter runter. Komm, Batzke!“*

*Er nahm Batzke unter den Arm und ging mit ihm rasch in der Richtung auf seine Wohnung zu.*

*„Hast du kapiert“, sagte er eifrig. „Die lassen das Geschäft mit so `ner Bombenauslage natürlich Tag und Nacht bewachen. Aber an eins haben sie nicht gedacht. An die zweieinhalb Minuten, die der Wächter im Laden ist, um die Gitter herunterzulassen. Die Zeit kann er nicht auf die Auslage aufpassen. In zweieinhalb Minuten kann man schon eine Scheibe einschlagen, das Tablett nehmen und abhauen. (...)“<sup>16</sup>*

*Batzke* zeigt sich zwar grundsätzlich interessiert, hält *Kufalt* aber nicht für einen geeigneten Komplizen und begeht den Einbruch letztlich tatsächlich ohne ihn. Die Polizei tappt im Dunkeln, so dass sich der Geschäftsinhaber, der im Roman *Hermann Wossidlo* heißt (und damit mit Sicherheit nicht nur zufällig die gleichen Initialen hat wie *Herbert Wempe*<sup>17</sup>), zu einem ungewöhnlichen Schritt entschließt. Er setzt ein Inserat in die Zeitung, von dem *Kufalt* durch einen Kriminalbeamten erfährt, der von *Kufalt* den Aufenthaltsort von *Batzke* wissen will:

*„ (...) „Lesen Sie das mal.“*

*Und er hält ihm ein Zeitungsblatt unter die Nase.*

*Zuerst denkt Kufalt, es ist sein neuester Handtaschendiebstahl. Aber dann ist es ein großes Inserat, mit der Schlagzeile „An die geehrten Herren Einbrecher“. Und Herr Wossidlo kündigt darin seinen Wunsch an, sich direkt mit den Herren Einbrechern in Verbindung zu setzen. Er gibt ihnen sein Ehrenwort, sie nicht bei der Polizei anzuzeigen, und erklärt sich bereit, ihnen zehn Prozent vom Wert der gestohlenen Ware zu bezahlen. „Mehr als Ihnen jeder Hehler bezahlt. Mit der nochmaligen Zusicherung meiner unverbrüchlichen Verschwiegenheit, für*

<sup>14</sup> Fallada (o. Fußn. 12), S. 508.

<sup>15</sup> Fallada (o. Fußn. 12), S. 512.

<sup>16</sup> Fallada (o. Fußn. 12), S. 513 f.

<sup>17</sup> Auf diesen Zusammenhang wird hingewiesen bei Lamp (o. Fußn. 3), S. 84.

*die ich mit meinem Namen als ehrlicher Hamburger Kaufmann einstehe, Hermann Wossidlo.“*

*„Und nu los“, sagt der Kriminalbeamte. „Wo wohnt der Batzke?“<sup>18</sup>*

Durch einen Trick findet *Kufalt* heraus, dass sich *Batzke* noch am selben Tag mit *Wossidlo* im Hamburger Stadtpark treffen und ihm die Beute zurückverkaufen will. In der Hoffnung, einen Teil des Geldes abzubekommen, fährt *Kufalt* ebenfalls in den Stadtpark, erspäht dort *Batzke* und eine gemeinsame Bekannte namens *Ilse*, die zur Tarnung einen Fotoapparat aufgestellt haben, und versteckt sich in einem Gebüsch, um das Geschehen zu beobachten.

*„Drüben von der andern Seite kommt ein großer Mann mit einer Aktentasche über die Wiese gegangen, auf das Pärchen zu. Er trägt eine Hornbrille und einen grau melierten Spitzbart. Er geht harmlos und schlendernd durch den leichten Neuschnee auf die Gruppe zu, bleibt ein paar Schritt davon halten, damit er nicht ins Bild kommt, und scheint etwas zu fragen.“*

*Was er fragt, kann Kufalt nicht hören, dazu ist es zu weit. Er steht gut hinter seinem Busch. Aber scheinbar ist es denen da auch ganz egal, ob Leute hinter Büschen stehen. Sie sehen sich nicht einmal um.*

*Die Ilse bleibt ruhig weiter bei ihrem Baum. Aber nein, leichtsinnig ist *Batzke* nicht. *Kufalt* sieht, dass sie die eine Hand in die Tasche gesteckt hat, etwas gezwungen, mit gewinkeltem Ellbogen. Diese Bewegung kennt er. Sicher hat *Batzke* seine Braut für diesen Weg mit einer Kanone ausgerüstet.*

*Unterdes sind die beiden Herren ins Gespräch gekommen. Sie stehen immer artig in drei Schritt Abstand voneinander. Einigen Respekt scheint doch jeder vor seinem Partner zu haben. *Batzke* hat das Hantieren am Apparat aufgegeben. Er hat sich in den Schnee gebückt und ist nun dabei, ein rundes Paket auszuwickeln. Keine übermäßig glänzende Verpackung für hundertfünfzigtausend Markt Wert, scheint es *Kufalt*. Es wird eine richtige alte Konservendose in Zeitungspapier sein, soviel er erkennt.*

*Batzke ist verflucht wenig ängstlich. *Kufalt* hätte sich denken können, dass ihm der Austausch der Waren: hier Ringe – dort Geld, einige Schwierigkeiten bereitet hätte. Aber *Batzke* reicht ruhig seine Konservendose dem Herrn im Spitzbart hinüber. Dann freilich greift auch er in seine Manteltasche.*

*Doch der Herr sagt lächelnd etwas, und *Batzke* nimmt die Hand wieder aus der Tasche und sieht gemütlich zu, wie der Herr Stück auf Stück aus der Konservendose nimmt, betrachtet und in seine Aktentasche wirft.*

*Ja, eine Minute später sind die beiden Geschäftsleute nun schon so weit, dass der Ganove *Batzke* dem Großkaufmann *Wossidlo* die Aktentasche hält. Es macht sich besser so, und es geht auch schneller.*

*Dann wirft der Herr die Konservendose in den Schnee, greift in seine Manteltasche, holt ein Bündel Papier heraus und gibt es *Batzke*. *Batzke* klemmt die Aktentasche unter den Arm und fängt an zu zählen. Dieser Großkaufmann *Wossidlo* scheint ein anständiger Kerl zu sein. Er hat sogar daran gedacht, nicht Tausendmarkscheine mitzubringen, mit deren Wechseln Ganoven immer Schwierigkeiten haben, sondern kleinere Scheine, denn *Batzke* zählt ziemlich lange.*

*Dann wechselt die Aktentasche endgültig ihren Besitzer. *Ilse* verlässt ihren Baum und tritt zu den beiden. Siehe da, der Herr *Wossidlo* lüftet richtig seinen steifen Schwarzen, und jetzt trennen sich die Parteien wirklich. Herr *Wossidlo* wandelt zurück zum andern Rand der Festwiese.<sup>19</sup>*

Die Hoffnung *Kufalts*, an dem von *Batzke* erhaltenen Geld beteiligt zu werden, erfüllt sich jedoch nicht. *Batzke* schlägt *Kufalt* bewusstlos und raubt ihm sein letztes Geld. Nachdem *Kufalt*, um an Geld zu gelangen, seine Zimmerwirtin bestohlen hat, wird er verhaftet und wegen zahlreicher Straftaten zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren Gefängnis verurteilt, wo er sich seinen Mitgefangenen gegenüber (zu Unrecht) damit brüstet, den Einbruch bei *Wossidlo* begangen zu haben. Über *Batzke* erfährt

<sup>18</sup> Fallada (o. Fußn. 12), S. 564 f.

<sup>19</sup> Fallada (o. Fußn. 12), S. 571 ff.

man nur, dass ihm eine Zuchthausstrafe auferlegt wurde, sein weiteres Schicksal wird im Roman nicht geschildert. Der in der Freiheit gescheiterte *Kufalt* jedenfalls ist glücklich, wieder hinter Gittern gelandet zu sein, wie die letzten Worte des Romans deutlich machen:

*„Hier hat man ganz seine Ruhe. Hier quatscht keiner auf einen los. Hier braucht man nichts zu beschließen, hier hat man sich nicht so zusammenzunehmen.“*

*Schön, so `ne Ordnung. Wirklich ganz zu Haus.*

*Und Willi Kufalt schläft sachte, friedlich lächelnd ein.“*<sup>20</sup>

### III. Zum Schluss

Im Jahr 1955 kam der französische Kriminalfilm *Rififi* in die Kinos. Dabei wird in einer etwa 30 Minuten langen Szene gezeigt, wie die Mitglieder einer Einbrecherbande in einer über einem Juweliergeschäft liegenden Wohnung den dortigen Fußboden durchbohren, auf diese Weise in die Geschäftsräume gelangen und dort den Tresor plündern. Wohl niemand hätte gedacht, dass ausgerechnet die Firma *Wempe* in Hamburg im Februar 1963 Opfer eines ganz ähnlich gelagerten Einbruchs werden würde. Wieder war die Filiale an den Alsterarkaden betroffen<sup>21</sup>. In der Nacht vom 17. auf den 18.02.1963 brachen mehrere Täter vom Küchenraum des unter den Geschäftsräumen liegenden Restaurants „Zum Hanseaten“, das an jenem Wochenende wegen Renovierungsarbeiten geschlossen war, durch den Fußboden in das Geschäft ein, indem sie mit einem hydraulischen Wagenheber, auf den sie ein vier Zentimeter starkes Stahlrohr gesetzt hatten, ein Loch die Küchendecke brachen. Sie entwendeten Schmuckstücke im Wert von etwa 600.000 DM. Auch diesmal versuchte *Hellmut Wempe*,

einer der Söhne von *Herbert Wempe*, mit den Tätern über einen Rückkauf der Beute zu verhandeln, nachdem er sich bei der Polizei darüber versichert hatte, dass er mit einem entsprechenden Angebot an die Täter nicht gegen Strafgesetze verstoßen würde. Anders als sein Vater im Jahr 1929 hatte er damit allerdings letztlich keinen Erfolg.

Spektakuläre Geschäftseinbrüche, auch und gerade bei Hamburger Juweliergeschäften, haben auch im Übrigen bis in die Gegenwart hinein Konjunktur. So fuhren mehrere Personen am frühen Morgen des 27.02.2001 mit einem gestohlenen Pkw in die Verkaufsräume des Juweliers *Christ* am Jungfernstieg und stahlen Uhren und Schmuck im Wert von mehreren Hunderttausend Euro<sup>22</sup>. Weniger erfolgreich waren Einbrecher, die am 19.02.2009 in ähnlicher Manier ebenfalls mit einem gestohlenen Auto in das Schaufenster des Juweliers *Wempe* in der Mönckebergstraße rasten. Da sich sofort danach ein Rolltor herabsenkte und außerdem, ausgelöst durch den Alarm, dichte Kunstnebelchwaden durch die Geschäftsräume zogen, mussten die Täter ohne Beute flüchten<sup>23</sup>. Am 21.03.2024 schließlich durchbrachen mehrere Einbrecher von einem Fahrstuhlschacht aus eine Mauer und gelangten hierdurch in den Verkaufsraum des Schmuckgeschäfts *Leiss* am Großen Burstah, zerstörten mehrere Vitrinen und erbeuteten diverse Schmuckstücke<sup>24</sup>. Mögen diese Methoden auch um einiges rabiater sein als das „schlichte“ Einschlagen einer Schaufensterscheibe, so wird der Fall *Wempe* aus dem Jahr 1929 jedoch immer seinen festen Platz in der Hamburger Kriminalgeschichte behalten.

*Carsten Rinio*

<sup>20</sup> *Fallada* (o. Fußn. 12), S. 610.

<sup>21</sup> Siehe hierzu die Artikel in der seinerzeitigen Tagespresse, etwa im Hamburger Abendblatt vom 18.02.1963, S. 1 („Millionen-Raub in Hamburger Juweliergeschäft“), vom 19.02.1963, S. 4 („Kripo: Riesenbeute vermutlich schon ins Ausland geschafft“), vom 20.02.1963, S. 3 („Wempe-Angebot ist nicht ungesetzlich“), vom 21.02.1963, S. 1 („Traf Juwelier Wempe die Einbrecher letzte Nacht in Hannover?“) und S. 3 („Auf dem Eis lag ein Wagenheber“) und vom 22.02.1963, S. 7 („Kripo: Juwelenräuber sind nicht

mehr in Hamburg“) sowie die Darstellung bei *Italiaander* (o. Fußn. 2), S. 230 f.

<sup>22</sup> Bild vom 20.02.2009: „Auch bei Juwelier Christ waren schon mal Auto-Einbrecher“ (online, abgerufen am 21.11.2024).

<sup>23</sup> Die Welt vom 19.02.2009: „Blitzeinbrecher landen in Rolltorfalle“ (online, abgerufen am 21.11.2024).

<sup>24</sup> Hamburger Abendblatt vom 22.03.2024, S. 7: „Einbrecher kommen über Fahrstuhlschacht“; Hamburger Morgenpost vom 21.03.2024: Sie kamen über den Fahrstuhlschacht: Einbruch bei Hamburger Juwelier“ (online, abgerufen am 21.11.2024).

## Stolpersteine



© Privat

Auf Einladung des Hamburgischen Richtervereins und des Vereins „Richter:innen für Jüdisches Leben“ kamen am 9. November 2024 rund 30 Kolleginnen und Kollegen aller Fachrichtungen, Pensionäre und Angehörige vor dem Ziviljustizgebäude zusammen, um beim Putzen der dort verlegten Stolpersteine der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus dem Dienst entfernten und gestorbenen Kolleginnen und Kollegen zu gedenken.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins, der zugleich angesichts des Wiedererstarkens des Antisemitismus nach dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 zur Wachsamkeit aufrief, erinnerte Rebekka Karolewicz aus dem Vorstand der „Richter:innen für Jüdisches Leben“ daran, dass Erinnerungskultur bezüglich des Holocaust auch immer meint, der konkreten Opfer mit ihren Namen, ihrer Geschichte und ihren Taten zu gedenken. Denn das Ziel der Nazis war über den Tod hinaus auch jede Erinnerung an die Opfer selbst zu tilgen. Dies ist ihnen nicht gelungen: Wir gedenken unserer ermordeten Kolleginnen und Kollegen, als Oberamtsrichter (Dr. Rudolphi), als Sachbearbeiter am Amtsgericht (Heinrich Basch), als Stenografin am Strafgericht (Anna Rosenberg), als Mütter, Väter, Kinder, als Ungeborene.

Im Anschluss daran brachte Karsten Nevermann den Anwesenden das Schicksal von Dr.

Walter Rudolphi näher, dem als Kollege jüdischen Glaubens 1933 zunächst das Arbeiten verboten wurde und über das KZ Theresienstadt schließlich nach Auschwitz deportiert und nach seiner Ankunft dort vergast wurde.

Zu seinem und dem Andenken der weiteren verfolgten Kolleginnen und Kollegen wurden sodann die Stolpersteine geputzt, Kerzen entzündet und Blumen niedergelegt.

Allen Beteiligten, die durch das Mitbringen von Putzmaterialien, Blumen, Kerzen, Ansprachen und ihre Anwesenheit zu dieser Veranstaltung beigetragen haben, sei an dieser Stelle nochmals ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Weitere Bilder und Texte finden Sie auch auf LinkedIn unter

<https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7261293926509170688>

und auf Instagram unter

<https://www.instagram.com/p/DCLyYl-wuTye/?igsh=MXlpN2I2M2kyeWc1>

*Sebastian Koltze*



© Privat

## **Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 17.10.2024:**

### **Vorlage von Verfahren zur Besoldung im Jahr 2022 an das Bundesverfassungsgericht**

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Hamburg war die Besoldung zumindest für einen Teil der Hamburger Beamtinnen und Beamten auch im Jahr 2022 verfassungswidrig. Das Verwaltungsgericht hat daher nach mündlicher Verhandlung weitere Klageverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob die Besoldung in Hamburg mit Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 21 B 148/24, 21 B 149/24 und 21 B 150/24).

Die nunmehr vorgelegten Musterverfahren betreffen die Besoldung von aktiven Beamtinnen und Beamten mit nicht mehr als zwei Kindern mit einer Besoldung nach den Besoldungsgruppen A8, A9 und A10 im Jahr 2022. Die Hamburgische Bürgerschaft hatte im November 2023 das Besoldungsstrukturgesetz beschlossen, welches rückwirkend auch für das Jahr 2022 eine nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts amtsangemessene Alimentation der hamburgischen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sicherstellen soll. Mit diesem Gesetz wurden u. a. die kinderbezogenen Familienzuschläge, insbesondere für dritte und weitere Kinder, rückwirkend ab Januar 2022 erhöht und der sogenannte Besoldungsergänzungszuschuss eingeführt. Der Einführung des Besoldungsergänzungszuschusses liegt die Konzeption zugrunde, dass für die Bemessung des Mindestabstands der Alimentation zum Grundsicherungsniveau auf das Einkommen der Familie der Beamtin bzw. des Beamten abgestellt wird. Konkret wird die vierköpfige Alleinverdienerfamilie, die bisher vom Bundesverfassungsgericht als besoldungsrechtliche Bezugsgröße herangezogen wurde, durch die vierköpfige Zweiverdienerfamilie abgelöst.

Nach den heutigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts war die Besoldung der Hamburger Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 10 in dem Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Besoldungsstrukturgesetz verfassungswidrig. Die Besoldung in diesen Besoldungsgruppen blieb trotz der Änderungen hinter dem Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zurück. Dies gilt auch für den Kläger des Verfahrens 21 B 149/24, obwohl ihm der neu eingeführte Besoldungsergänzungszuschuss gewährt wurde. Bei diesem und einem weiteren Kläger (21 B 148/24) kommt ein Verstoß gegen das Abstandsgebot hinzu. Das Abstandsgebot untersagt es dem Gesetzgeber, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen einzuebnen oder erheblich zu vermindern. Gegen dieses Verbot wird verstoßen, weil die Kläger mit ihren Familienkonstellationen in niedrigeren Besoldungsgruppen einen Besoldungsergänzungszuschuss beziehungsweise einen höheren Besoldungsergänzungszuschuss erhalten hätten.

Weitere Einzelheiten werden sich aus der Begründung der Vorlagebeschlüsse ergeben, die derzeit noch nicht vorliegen. Gegen die Vorlagebeschlüsse steht der Freien und Hansestadt Hamburg kein Rechtsmittel zu.

### **Aktueller Stand der Alimentationsverfahren in Hamburg**

Am Verwaltungsgericht Hamburg sind weiterhin mehr als 8.000 Klageverfahren anhängig, die sich auf die Besoldung von aktiven Beamtinnen und Beamten (A-Besoldung), Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (R- Besoldung), Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie Professorinnen und Professoren (C- und W Besoldung) ab dem Jahr 2020 beziehen. Teilweise betreffen diese und weitere anhängige Verfahren auch den Zeitraum 2011 bis 2019, einzelne Verfahren auch noch frühere Zeiträume.

Im Mai 2019 hat das Verwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht ein erstes Musterverfahren zur W2-Besoldung im Jahr 2012 mit der Frage vorgelegt, ob die Besoldung in Ham-



burg mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Andere Klagen zu der W2-Besoldung in den Jahren 2012 bis 2019 sind ohne Erfolg geblieben. Im September 2020 hat das Verwaltungsgericht mehrere Musterverfahren zu den Besoldungsgruppen A9 bis A15 für die Jahre 2011 bis 2019 und im Mai 2024 insgesamt 5 Verfahren zu den Besoldungsgruppen A7 bis A9, A12, A15 sowie R1 für die Jahre 2020 bis 2021 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (siehe Pressemitteilung vom 8.5.2024 <https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse>). Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Verfahren bisher keine Entscheidungen getroffen. Weitere vom Verwaltungsgericht noch zu entscheidende Themenkomplexe betreffen u. a. die Besoldung von Familien mit mehr als zwei Kindern in unterschiedlichen Konstellationen, die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Zeitraum vor 2020, die Besoldung der Professorinnen und Professoren ab dem Jahr 2020, Versorgungsbezüge, insbesondere ab dem Jahr 2020, sowie den Grundsatz zeitnaher Geltendmachung im Zusammenhang mit einer früher erteilten Gleichbehandlungszusage des Dienstherrn. Nach derzeitiger Planung sollen zu dem letztgenannten Komplex Anfang des nächsten Jahres Musterverfahren verhandelt werden.

### Rechtlicher Hintergrund

Das Alimentationsprinzip zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Diese Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot.

Nach Art. 100 Abs. 1 GG ist das Bundesverfassungsgericht dafür zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen – hier des Hamburgischen Besoldungsgesetzes – zu entscheiden. Hält ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (sog. Richtervorlage).

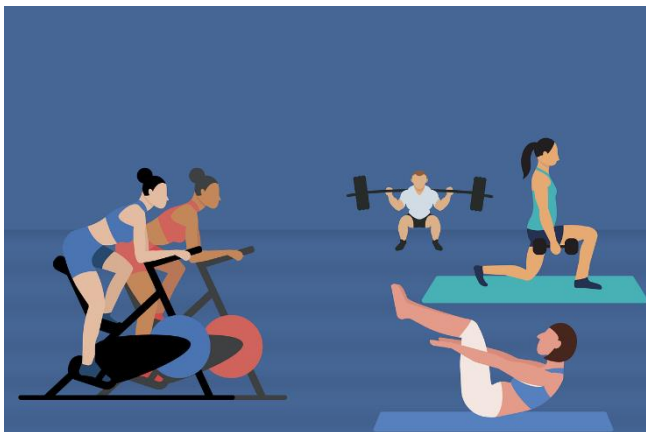
## Der Egym-Wellpass – ein Erfahrungsbericht

Als mehr oder weniger regelmäßiger Nutzer einer Lowest-Budget-Fitnessstudio-Kette in Hamburg, habe ich immer mit ein wenig Neid auf Freunde im persönlichen Umfeld geblickt, die mit einer vom jeweiligen Arbeitgeber gesponserten Zahlung einer Pauschale verschiedenste Sportangebote in Hamburg nutzen können. Umso erfreuter war ich, als im September 2023 eine E-Mail unseres Dienstherrn zirkuliert wurde, in welcher die Einführung des Egym-Wellpass angekündigt wurde. Die bestehende Mitgliedschaft war schnell gekündigt, so dass der Weg frei für die Anmeldung bei Wellpass war. Das Anmelde-Verfahren ist so schnell wie es simpel ist. Über den Link in der E-Mail (nur über diesen Weg funktioniert es) muss man sich über die Wellpass-Website anmelden. Man lädt dann die Wellpass-App auf das Smartphone und meldet sich auch dort mit den Zugangsdaten an. In der App ist zur späteren Identifikation noch ein Foto zu hinterlegen (kann mit dem Smartphone aufgenommen werden) und schon kann es losgehen. Für 41,50 € im Monat stehen mir jetzt in Hamburg zahlreiche Fitness- und Wellnessangebote zur Verfügung. Hierzu suche ich mir ein Angebot aus, starte bei Besuch die App und scanne dann am Eingang des Studios oder der Einrichtung den ausgehängten QR-Code. Die App erfasst mich als registrierten Nutzer und ich muss dann nur noch am Empfang vorzeigen, dass ich auch der registrierte Nutzer bin (deswegen das Foto). Auf der Wellpass-Website gibt es zahlreiche Angebote für Hamburg und das Umland (mittler-

weile an die 1.000). Dort kann man auch in Erfahrung bringen, ob das Angebot eingeschränkt ist oder ob man für bestimmte Services zuzahlen muss. Das ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Ich selber nutze Studios in der Nähe des Landgerichts und des Bahnhofs (Elbgym / Fitnessfirst). Dort gibt es keine Einschränkungen, alle Services (inklusive Kurse) sind nutzbar (bei FitnessFirst sind keine Getränke enthalten). Bei CleverFit in Bad Oldesloe kann die Sauna zum Beispiel nur für einen zusätzlichen Monatsbeitrag (5 €) genutzt werden. Im Angebot sind nicht nur Fitnessstudios, sondern auch Wellnesseinrichtungen (zum Beispiel der Spa-Bereich im Radisson am Dammtor).

Fazit: Eine lohnende Investition und ein tolles Angebot, das ich jeder/jedem Sport- und Wellnessbegeisterten wärmstens empfehlen kann. Es ändert nur leider nichts an der Tatsache, dass man auch bei Nutzung dieses Angebotes tatsächlich trainieren muss, damit es sich lohnt (ohne Schweiß, kein Preis).

*Fabian Hülk*



© Pixabay

## Tipps und Tricks für eIP Einfacher Import von PDF-Dateien mit Drag & Drop

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

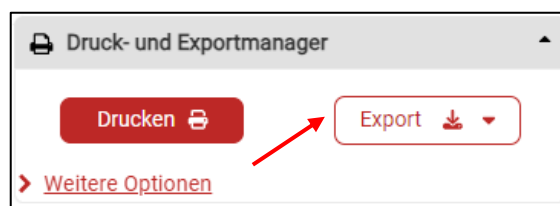
kommt Ihnen folgendes Szenario bekannt vor? Im Rahmen einer Beck-Online-Recherche haben Sie eine einschlägige Entscheidung gefunden und Sie möchten sich diese gerne zu einer eAkte nehmen. Doch wie war das nochmal mit dem Download und wo befindet sich die heruntergeladene Datei? Oder haben Sie den Weg genommen, die Datei an einem anderen Ort zwischenspeichern? Dazu noch die Klicks für den Import ...

Dann haben wir etwas für Sie! Mit etwas Übung lassen sich PDF-Dateien aus dem Internet ganz einfach in eIP importieren.

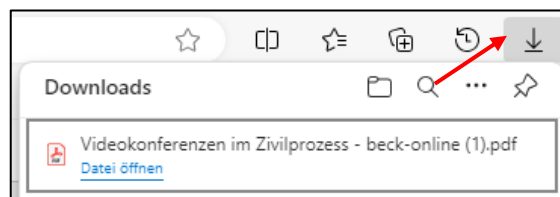
### Import von Download-PDF per Drag & Drop

Mit dem folgend dargestellten Weg zeigen wir Ihnen, wie Sie den Download-Bereich Ihres Internetbrowsers effizient nutzen können und wie ein direkter Import in die eAkte möglich ist.

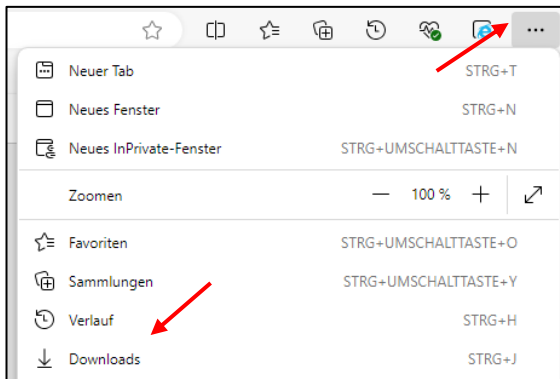
Recherchieren Sie wie gewohnt z.B. nach der gewünschten Rechtsprechung für Ihren Sachverhalt – im Folgenden anhand einer Beck-Online-Recherche dargestellt – und laden Sie die Datei herunter.



Anschließend finden Sie die heruntergeladene Datei direkt im Download-Bereich des Internetbrowsers. Gegebenenfalls ist vorab noch auf den kleinen Pfeil im oberen rechten Bereich des Browsers zu klicken.



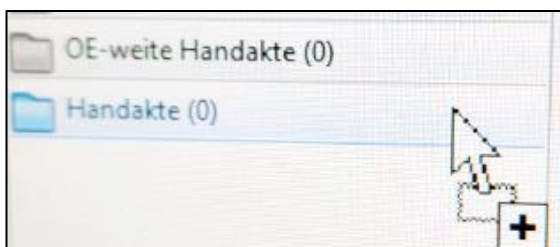
Sollte Ihnen dieser Pfeil einmal nicht angezeigt werden, dann können Sie den Download-Bereich auch manuell aufrufen. Klicken Sie in Ihrem Browser auf die drei kleinen Punkte ganz rechts im Browserfenster und wählen Sie „Downloads“ aus – die Tastenkombination STRG+J funktioniert natürlich auch.



Ihre angezeigte Download-Datei können Sie nun per Drag & Drop direkt in die eAkte ziehen.

Drag & Drop bedeutet, dass Sie die Datei mit der linken Maustaste anklicken, die Maustaste gedrückt halten und an den gewünschten Ablageort ziehen. Dort können Sie dann die Maustaste loslassen. Am besten klappt die Drag & Drop-Funktion, wenn Sie zwei Monitore benutzen – auf einem ist eIP geöffnet und im anderen der Internet-Browser.

Als Ablageort können Sie sowohl den Bereich „Eingänge“ wählen (z.B. da die Datei auch Akteninhalt werden soll) als auch die Handakte (z.B. da Sie die Datei lediglich für Ihre eigene Ablage benötigen).

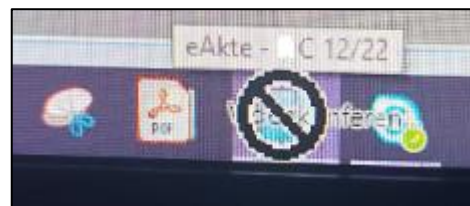


## Drag & Drop-Import bei nur einem Monitor

Sollte Ihnen lediglich ein Monitor zur Verfügung stehen oder sollten Sie ausschließlich mit dem Notebook arbeiten, können Sie den Drag & Drop-Import trotzdem nutzen.

Dafür öffnen Sie die benötigte eAkte in eIP. Anschließend öffnen Sie den Internetbrowser und starten die Recherche. Der Download erfolgt wie vorab beschrieben – und nun kommt das Neue:

Ziehen Sie per Drag & Drop-Funktion die heruntergeladene Datei aus dem Download-Bereich des Internetbrowsers zum unteren Bildschirmrand auf das eIP-Symbol in der Taskleiste. Nach einer Sekunde erscheint das eIP-Fenster auf Ihrem Bildschirm und Sie können die heruntergeladene Datei wieder in der eAkte im Eingang oder der (OE-weiten) Handakte ablegen.



Wichtig: Halten Sie die linke Maustaste während des gesamten Prozesses gedrückt und lassen Sie sich nicht – wie auf dem obigen Bild erkennbar – durch das durchgestrichene Symbol irritieren.

*Das Projekt zur Einführung der eAkte mit forumSTAR am OLG, LG und AG*